I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/83 DES RATES

vom 28. Juni 1983

zur Festsetzung des maximalen Vomhundertsatzes der Beihilfe für die Bienenzucht, die im Wirtschaftsjahr 1983/84 für den Ankauf von Futterzucker verwendet werden darf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2993/81 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 darf die gewährte Beihilfe nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden. Nach Absatz 3 dieses Artikels ist vom Wirtschaftsjahr 1982/83 an der maximale Vomhundertsatz der Beihilfe festzusetzen, der für den Ankauf von Futterzucker verwendet werden darf.

Die Verwendung der Beihilfe im Laufe der vorhergehenden Wirtschaftsjahre ermöglichte die Feststellung, daß der für den Teil der Beihilfe, der für den Kauf von Zucker bestimmt war, auf 100 % festgesetzte Höchstsatz bisher den Bedürfnissen der Bienenzüchterverbände entsprach. Folglich ist diese Vorschrift für das Wirtschaftsjahr 1983/84 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1983/84 dürfen die Bienenzüchterverbände bis zu 100 v. H. der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 genannten Beihilfe zum Kauf von Futterzucker verwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. RIESENHUBER

(1) ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 26.